

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Badenova Wärmeplus GmbH & Co.KG, Tullastraße 61, 79108 Freiburg für den Standort Kraftwerkstraße 1, 77743 Neuried, nach §§ 16, 19 Abs. 4 BlmSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der Biogasanlage Neuried erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 30.11.2023 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

I. Entscheidung:

1.1

Der Fa. badenova Wärmeplus GmbH & Co. KG wird hiermit die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zum Austausch der Folienspeicher auf den Behältern der Gaserzeugung (TBE 2.4, TBE 27, TBE 4.4 und TBE 4.7) gegen Membranfolienspeicher mit Wetterschutz- und Gasfolie sowie zur Errichtung von zwei Aktivkohleadsorbern erteilt.

1.2

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BlmSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein.

1.3

Die gesiegelten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang, sofern in dieser Entscheidung nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.6

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird.

1.7

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 15.01.2024, bis einschließlich Montag, den 29.01.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br, und beim Bürgerbüro der Gemeinde Neuried, Kirchstraße 21, 77743 Neuried, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 12.01.2024 Regierungspräsidium Freiburg